

# Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz)

Übersicht

Stand: Gesetzesbeschluss vom 17.11.2023



## Inhaltsverzeichnis

---

1.	Einleitung .....	3
2.	Steuerliche Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen .....	3
2.1	Änderung des § 3 Nr. 39 EStG.....	3
2.2	Änderung des § 19a EStG.....	4
3.	Kapitalertragsteuer.....	5
3.1	Anpassungen an die Einführung elektronischer Wertpapiere .....	5
3.2	Kryptowertpapiere in Eigenverwaltung.....	5
4.	Umsatzsteuerbefreiung für Investmentfonds .....	5
5.	Möglichkeit der Investition in Kryptowerte für Fonds .....	6
6.	Kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen .....	6
6.1	Erleichterung der Börsenzulassung.....	6
6.2	Einführung von sog. Börsenmantelgesellschaften (BMAG).....	6
6.3	Änderung des AktG: Aktien mit Mehrstimmrechten .....	7
6.4	Änderung des AktG: Erleichterung von Kapitalerhöhungen .....	7
6.5	Änderung des AktG und eWpG: Einführung von elektronischen Aktien.....	8
7.	Weitere Änderungen.....	8

## 1. Einleitung

---

Mit dem ZuFinG soll die Leistungsfähigkeit des deutschen Kapitalmarkts gestärkt und die Attraktivität des deutschen Finanzstandorts erhöht werden. Wesentliche Komponente des Gesetzes ist die weitere Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen. Hierzu wird der Freibetrag in § 3 Nr. 39 EStG angehoben und der Anwendungsbereich der Regelung zur aufgeschobenen Besteuerung in § 19a EStG ausgeweitet. Zudem enthält das ZuFinG u.a. umfangreiche steuer-, gesellschafts- und finanzmarktrechtliche Maßnahmen zur Modernisierung des Kapitalmarkts sowie Erleichterungen für den Zugang zu Eigenkapital für Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleine und mittelständische Unternehmen (KMU).

Im Vergleich zum Regierungsentwurf vom 16.08.2023 enthält das vom Bundestag am 17.11.2023 beschlossene Gesetz umfangreiche Änderungen. Gestrichen werden u.a. entscheidende Erleichterungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligungen und für die Investitionen in erneuerbare Energien von offenen Immobilienfonds und Infrastrukturfonds. Zugeständnisse hat der Finanzausschuss des Bundestages gegenüber den Ländern u.a. beim Freibetrag für die Mitarbeiterkapitalbeteiligungen nach § 3 Nr. 39 EStG gemacht, welcher entgegen vorherigen Entwürfen lediglich auf 2.000 Euro erhöht wird. Auch bei der Ausgestaltung des Anwendungsbereichs der nachgelagerten Besteuerung bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen stimmte der Gesetzgeber dem Vorschlag des Bundesrates zu, keine sog. Konzernklausel einzuführen. Ergänzt wird die Regelung dagegen um einen neuen § 19a Abs. 1 Satz 3 EStG, der klarstellt, dass die Norm auch für vinkulierte Anteile anwendbar sein soll. Gleichzeitig wird die Nachversteuerungsfrist von im Entwurf noch vorgesehenen 20 Jahren auf 15 Jahre verkürzt.

Nach dem Gesetzesbeschluss vom 17.11.2023 wird die abschließende Beratung im Bundesrat auf den 24.11.2023 vorgezogen. Sollte der Bundesrat der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung nicht zustimmen, könnte ein ggf. nötiges Vermittlungsverfahren im Anschluss noch in diesem Jahr durchgeführt werden

Diese Übersicht stellt die mit dem ZuFinG geplanten steuerlichen Maßnahmen sowie eine Auswahl weiterer, insbesondere aufsichts- und kapitalmarktrechtlicher Neuregelungen dar.

## 2. Steuerliche Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

---

### 2.1 Änderung des § 3 Nr. 39 EStG

---

Um die steuerlichen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen zu verbessern, wird der Freibetrag in § 3 Nr. 39 EStG, unter dem der Vorteil des Arbeitnehmers aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung bestimmter Vermögensbeteiligungen steuerfrei ist, von derzeit 1.440 Euro auf 2.000 Euro pro Kalenderjahr angehoben (§ 3 Nr. 39 Satz 1 EStG). Anders als im Regierungsentwurf verzichtet der Gesetzgeber auf eine Kopplung des Freibetrags an die Bedingung, dass die Beteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden muss (sog. Zusätzlichkeitskriterium). Damit kann der Freibetrag auch durch Umwandlung von Arbeitsentgelt bis zu 2.000 Euro im Jahr ausgeschöpft werden.

Aufgrund der geringeren Anhebung des Freibetrages im Vergleich zum Gesetzentwurf hat der Gesetzgeber auf die faktische dreijährige Haltefrist der Vermögensbeteiligung verzichtet (ursprünglich geplant in § 17 Abs. 2a Satz 6, § 20 Abs. 4b und § 43a Abs. 2 EStG-E).

#### Inkrafttreten/erstmalige Anwendung

Gemäß Art. 35 Abs. 2 ZuFinG tritt § 3 Nr. 39 EStG am 01.01.2024 in Kraft und ist über die allgemeine Anwendungsregelung des § 52 Abs. 1 EStG erstmals für den VZ 2024 anzuwenden.

## 2.2 Änderung des § 19a EStG

---

Nach der durch das Fondsstandortgesetz (BStBl. I 2021, S. 1498) eingefügten Norm des § 19a EStG wird die Besteuerung der geldwerten Vorteile aus bestimmten Vermögensbeteiligungen zur Vermeidung der Besteuerung eines sog. „dry income“ unter bestimmten Voraussetzungen aufgeschoben (etwa auf den Zeitpunkt der Veräußerung), wenn diese einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der Anwendungsbereich des § 19a EStG wird nun erweitert.

So sind künftig auch von den (Gründungs-)Gesellschaftern gewährte Beteiligungen begünstigt (§ 19a Abs. 1 Satz 1 EStG). Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene Konzernklausel, nach der die Unternehmen des Arbeitgebers i.S.d. § 19a Abs. 1 Satzes 1 EStG auch Konzernunternehmen i.S.d. § 18 AktG umfassten, wurde aus dem Gesetz gestrichen. Ergänzt wird die Regelung dagegen um einen neuen § 19a Abs. 1 Satz 3 EStG. Dieser stellt klar, dass die Norm auch für sog. vinkulierte Anteile anwendbar sein soll, bei denen die Übertragung durch entsprechende Bestimmungen beschränkt ist (z.B. die Möglichkeit der Verwertung der Vermögensbeteiligungen erst nach Zustimmung der Gesellschaft). Dieser Mechanismus ist bei Anteilen an Startups nahezu ausnahmslos vereinbart, um unerwünschte Entwicklungen des Gesellschafterkreises zu vermeiden.

Nach § 19a Abs. 3 EStG greift die Forderung nur, wenn das Unternehmen des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung EU-rechtlich als Kleinstunternehmen bzw. KMU einzustufen ist. Künftig wird auf den doppelten (statt bisher einfachen) KMU-Schwellenwert, mit Blick auf Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme, und auf den vierfachen (statt bisher einfachen) KMU-Schwellenwert, mit Blick auf die Mitarbeiterzahl, abgestellt (§ 19a Abs. 3 EStG). D.h. Unternehmen, die § 19a EStG nutzen wollen, müssen weniger als 1.000 Mitarbeiter (bisher 250) beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro (bisher 50 Mio. Euro) oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 86 Mio. Euro (bisher 43 Mio. Euro) erzielen. Dabei reicht es aus, wenn das Unternehmen die Schwellenwerte im Jahr des Zeitpunkts der Übertragung oder – statt wie zuvor im vorangegangenen Kalenderjahr – in einem der sechs vorangegangenen Kalenderjahre nicht überschreitet. Der maßgebliche Gründungszeitraum des Unternehmens vor dem Beteiligungszeitpunkt wird von bisher zwölf auf künftig 20 Jahre verlängert.

Auch die zeitliche Komponente der Nachversteuerungsregelung in § 19a Abs. 4 wird angepasst und der spätestmögliche Zeitpunkt der aufgeschobenen Besteuerung von zwölf auf 15 Jahre (aber nicht auf die im Gesetzentwurf ursprünglich angedachten 20 Jahre) verlängert (§ 19a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG). Laut Gesetzesbegründung gilt dies auch für Vermögensbeteiligungen, die vor 2024 übertragen werden bzw. wurden.

Weitere Änderungen betreffen etwa Fälle sog. Leaver-Events (d.h. Rückerwerb der Anteile bei Verlassen des Unternehmens). In diesem Fall ist nur die tatsächlich an den Arbeitnehmer gezahlte Vergütung maßgeblich, weil diese i.d.R. nicht den Verkehrswert widerspiegelt (§ 19a Abs. 4 Satz 4 EStG). Ebenso wird eine besondere Haftungsregelung für die Tatbestände „Ablauf von 15 Jahren“ und „Beendigung des Dienstverhältnisses“ eingeführt. Danach lösen die beiden genannten Tatbestände keine sofortige Besteuerung aus, wenn der Arbeitgeber spätestens mit der dem betreffenden Ereignis folgenden Lohnsteuer-Anmeldung unwiderruflich erklärt, bei Eintritt der Ereignisse für die betreffende Lohnsteuer zu haften, § 19a Abs. 4a EStG. Die Besteuerung erfolgt dann erst bei tatsächlicher Übertragung der Vermögensbeteiligung.

### Inkrafttreten/erstmalige Anwendung

Die Änderungen des § 19a EStG treten am 01.01.2024 in Kraft und sind über die allgemeine Anwendungsregelung des § 52 Abs. 1 EStG erstmals für den VZ 2024 anzuwenden, Art. 35 Abs. 2 ZuFinG.

### 3. Kapitalertragsteuer

---

#### 3.1 Anpassungen an die Einführung elektronischer Wertpapiere

---

Im Bereich des Kapitalertragsteuerabzugs wird sichergestellt, dass sich durch die Einführung der elektronischen Wertpapiere (künftig auch Aktien) bei den bisherigen Abläufen zum Kapitalertragsteuerabzug keine Änderungen ergeben (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchst. c EStG).

##### Inkrafttreten/erstmalige Anwendung

Die Änderungen treten am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten (Art. 35 Abs. 1 ZuFinG) und sind über die allgemeine Anwendungsregelung des § 52 Abs. 1 EStG erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2022 zufließen.

#### 3.2 Kryptowertpapiere in Eigenverwaltung

---

Nach dem Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere vom 03.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1423) können Schuldverschreibungen auch als sog. Kryptowertpapiere begeben werden. Bei Verwahrung des Kryptowertpapiers von einer Depotbank des Endkunden bzw. des Eigentümers des Kryptowertpapiers (vgl. Berechtigter i.S.d. § 3 Abs. 2 eWpG) gelten die bisherigen Steuerabzugsregelungen auch für diese Wertpapiere. Durch die Einführung des Kryptowertpapierregisters ist jedoch auch eine Eigenverwahrung möglich. Um der Eigenverwahrung im Steuerabzugsverfahren Rechnung zu tragen, wurde mit dem JStG 2022 (BGBl. I 2022, S. 2294) der registerführenden Stelle eines Kryptowertpapiers die Verpflichtung zum Steuerabzug auferlegt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 EStG). Dies galt bislang für elektronische Schuldverschreibungen, die in einem Kryptowertpapierregister eingetragen werden. Mit der Einführung elektronischer Aktien wird die Vorschrift entsprechend auf elektronische Aktien erweitert.

##### Inkrafttreten/Anwendung

§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 EStG tritt am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft (Art. 35 Abs. 1 ZuFinG) und ist über die allgemeine Anwendungsregelung des § 52 Abs. 1 EStG erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2022 zufließen.

### 4. Umsatzsteuerbefreiung für Investmentfonds

---

Um eine Wettbewerbsgleichheit mit anderen europäischen Mitgliedstaaten zu erreichen und Deutschland damit zu einem attraktiveren Standort für Investmentfonds zu entwickeln, wird der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung im Einklang mit Art. 135 Abs. 1 Buchst. b und c der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ausgeweitet. Künftig ist die Verwaltung von sämtlichen alternativen Investmentfonds (AIF) gemäß § 1 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 8 Buchst. h UStG). Bisher war der Umfang der Umsatzsteuerbefreiung auf Investmentfonds im Sinne der OGAW-Richtlinie und auf die Verwaltung solcher AIF, die den gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen, sowie auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds beschränkt. Die erst mit dem Fondstandortgesetz (BGBl. I 2021, S. 1498) eingeführte Umsatzsteuerfreiheit der Verwaltung lediglich von sog. Wagniskapitalfonds ist mit der Neufassung der Regelung entbehrlich geworden und wird daher gestrichen.

Die ursprünglich im Entwurf des ZuFinG vorgesehene Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber wurde nicht in das Gesetz aufgenommen (geplant in § 4 Nr. 8 Buchst. a und Buchst. g UStG-E).

##### Inkrafttreten/erstmalige Anwendung

Gemäß Art. 35 Abs. 2 ZuFinG tritt § 4 Nr. 8 UStG am 01.01.2024 in Kraft.

## 5. Möglichkeit der Investition in Kryptowerte für Fonds

Offenen inländischen Publikums-AIF wird ermöglicht, bis zu 10 Prozent des Fondsvermögens in Kryptowerten anzulegen (§ 221 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 5 KAGB). Eine vergleichbare Regelung ist ebenso für geschlossene inländische Publikums-AIF in § 261 Abs. 1 Nr. 9 KAGB enthalten.

Die ursprünglich im Entwurf des ZuFinG vorgesehene Erweiterung des Anlage- und Tätigkeitsspektrums von offenen Immobilienfonds und Infrastrukturfonds in Bezug auf Investitionen in erneuerbare Energien wurde dagegen nicht ins KAGB aufgenommen (§§ 1, 231, 260b, 261, 284 KAGB-E). Somit bleibt es zunächst dabei, dass den offenen Immobilienfonds und Infrastrukturfonds der Erwerb von Freiflächenanlagen sowie der Erwerb und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen nur eingeschränkt möglich ist. Allerdings haben die Koalitionsfraktionen erklärt, in einem geplanten Jahresteuergesetz 2024 einen erneuten Anlauf zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investition von Investmentfonds in erneuerbare Energien zu unternehmen.

### Inkrafttreten/erstmalige Anwendung

Gemäß Art. 35 Abs. 1 ZuFinG treten die Änderungen des KAGB am Tag nach Verkündung in Kraft.

## 6. Kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

### 6.1 Erleichterung der Börsenzulassung

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Kapitalmarktes zu stärken, sieht das ZuFinG unter anderem eine Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung vor. Diese enthält in § 2 BörsZulVO Mindestbeträge bei zuzulassenden Wertpapieren. Der für zuzulassende Aktien vorgesehene Mindestbetrag wird künftig von 1,25 Millionen Euro auf 1 Millionen Euro herabgesetzt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BörsZulVO).

Daneben können Börsen zur Senkung der Zulassungskosten für Emittenten künftig vorsehen, dass die Zulassung im regulierten Markt auch ohne Emissionsbegleiter erfolgt (§ 32 Abs. 2a BörsG).

### 6.2 Einführung von sog. Börsenmantelgesellschaften (BMAG)

Überdies werden Regelungen für eine besondere Rechtsform einer Aktiengesellschaft eingeführt, die sog. Special Purpose Acquisition Company (SPAC) / Börsenmantelaktiengesellschaft (BMAG). Dabei handelt es sich um eine Mantelgesellschaft ohne eigenes operatives Geschäft, die gegründet wird, um mittels Börsengang Kapital einzusammeln und hiermit ein - vor dem Börsengang unbestimmtes - nicht-börsennotiertes Unternehmen zu übernehmen und so mittelbar an die Börse zu bringen. Unternehmensgegenstand ist folglich allein die Vorbereitung des Börsengangs und die Suche nach einem geeigneten Unternehmen, das durch die abschließende Transaktion an die Börse gelangt (neuer Abschnitt 4a BörsG, §§ 44 ff. BörsG). Die Frist für diese Transaktion wird zwischen 24 und 36 Monaten betragen, maximal verlängerbar auf 48 Monate (Befristung aus § 44 Abs. 3 BörsenG).

Die Regelungen der §§ 44 ff. BörsenG gelten nur für eine Aktiengesellschaft, (i) deren Satzung einen Geschäftsgegenstand nach § 44 Abs. 1 BörsenG, die Befristung aus § 44 Abs. 3 BörsenG sowie eine Möglichkeit zur virtuellen Hauptversammlung nach § 118a AktG enthält und (ii) deren Wertpapiere zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen wurden (§ 44 Abs. 4 BörsenG).

§ 44 Abs. 8 BörsG statuiert ergänzend, dass auch eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, kurz SE) eine BMAG sein kann. Diese ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Durchführung eines Verhandlungsverfahrens nach dem SE-Beteiligungsgesetz verpflichtet.

Gemäß § 47b BörsenG hat der Ablauf der in § 44 Abs. 3 BörsG gesetzten Frist die Auflösung der BMAG und den Widerruf der Börsenzulassung zur Folge. Bleiben die durch die Zieltransaktion erworbenen Vermögenswerte um nicht mehr als 20 Prozent hinter dem Wert der Einlagen der BMAG einschließlich Aufgeld zurück, so erfolgt weder die Auflösung noch der Zulassungswiderruf, sondern die Gesellschaft wird als Aktiengesellschaft i.S.d. § 1 AktG fortgeführt (§ 47b Abs. 1 BörsenG).

Zusätzlich enthält der § 47b Abs. 2 Satz 2 BörsenG eine ergänzende Regelung über die Umwandlung der BMAG vor Fristablauf in eine AG durch eine Satzungsänderung. In diesem Fall muss dem Antrag auf Eintragung der AG ein Beleg (nach § 37 Abs. 1 Satz 3 AktG) über die Übertragung der Gelder vom Treuhandkonto auf die Gesellschaft zur freien Verfügung des Vorstands beigelegt werden.

## 6.3 Änderung des AktG: Aktien mit Mehrstimmrechten

---

In der Praxis stehen die Unternehmen vor der Herausforderung, für ihr Wachstum Eigenkapital zu benötigen. Gleichzeitig scheuen sie aber – insbesondere bei Geschäftsmodellen mit spezifischem Knowhow – einen Börsengang, da Gründer und Ideengeber damit den Verlust von Einfluss und Kontrolle über die strategische Ausrichtung des Unternehmens riskieren. Dem wird durch die Einführung von Mehrstimmrechten Rechnung getragen, also über die Gewährung von über den Grundkapital-Anteil hinausgehenden Stimmrechten. Durch die Streichung des grundsätzlichen Verbots von Aktien mit Mehrstimmrechten im bisherigen § 12 Abs. 2 AktG wird für die Gattung der Namensaktien Anreize für einen Eigenkapitalgewinn über den Kapitalmarkt gesetzt. Parallel hierzu laufen entsprechende Regelungsvorschläge der EU-Kommission.

Die Streichung des Verbots von Mehrstimmrechten erfolgt nicht isoliert, sondern wird u.a. um Regelungen zum Anleger- und Minderheitenschutz ergänzt (u.a. § 135a AktG). Unter anderem erfordert die Beschlussfassung über die Einführung der Mehrstimmrechtsaktien die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre. Im Ergebnis können Mehrstimmrechtsaktien damit nicht gegen den Willen eines Aktionärs neu geschaffen werden. Das Einstimmigkeitserfordernis gilt auch bei einer Kapitalerhöhung, in deren Rahmen neue Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben werden sollen. Schließlich ist eine Begrenzung der erhöhten Stimmrechte pro Aktie in Höhe des Zehnfachen Stimmrechts der Stammaktien (Nicht-Mehrstimmrechtsaktien) vorgesehen. Auch ist die Mehrstimmrechtsaktie auf einen Zeitraum von maximal zehn Jahren befristet und erlischt anschließend ipso iure (sog. "Sunset Clause"). Das ZuFinG schreibt außerdem vor, dass das Mehrfachstimmrecht nach zehnjähriger Einbeziehung in den Freiverkehr (§ 135 Abs. 2 Satz 1, 2 AktG) erlischt (insgesamt verlängerbar bis zu zehn Jahre durch Beschlussfassung). Diese Erlöschenfolge greift auch nach einer Übertragung sowohl durch rechtsgeschäftliche als auch durch gesetzliche Verfügung, einschl. erbrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge.

Dabei stellt die Mehrfachstimmrechtsaktie keine Unterart der Vorzugsaktie dar (§ 12 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Bei HV-Beschlüssen über die Bestellung von Abschluss- und Sonderprüfern (§ 135a Abs. 4 AktG) wirkt sich das Mehrfachstimmrecht nicht einschränkend aus und die Ausgabe ist nicht im Rahmen von genehmigtem Kapital möglich (§ 202 Abs. 1 AktG).

## 6.4 Änderung des AktG: Erleichterung von Kapitalerhöhungen

---

Das ZuFinG enthält diverse Erleichterungen für Kapitalerhöhungen. Insbesondere werden die Möglichkeiten für eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre erheblich ausgeweitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Durch die Anhebung der Grenze beim vereinfachten Bezugsrechtsausschluss von bisher 10 Prozent auf künftig 20 Prozent werden Kapitalerhöhungen erleichtert, um Deutschland als Wirtschaftsstandort insbesondere für Wachstumsunternehmen attraktiver zu machen.

Zudem werden die Grenzen des bedingten Kapitals bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie für Bezugsrechte von Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung erhöht. Bedingtes Kapital ist zukünftig bei Unternehmenszusammenschlüssen bis zu einer Grenze von 60 Prozent des Grundkapitals statt der bisherigen 50 Prozent möglich (§ 192 Abs. 3 Satz 1 AktG). Überdies wird die Grenze für Bezugsrechte von Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung von 10 Prozent auf 20 Prozent erhöht (§ 192 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Mit dem Ziel der Beschleunigung wird auch das Rechtsschutz-System bei Kapitalerhöhungen gegen Einlagen (§ 255 AktG) angepasst. Unter bestimmten Voraussetzungen wird in Zukunft die Beschlussmängelklage ausgeschlossen und ein Ausgleichsanspruch vorgesehen (§ 255 Abs. 4 - 7 AktG). Durch die neu einzuführenden §§ 255a und 255b AktG soll die Gesellschaft im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen den Anspruch auf die Gewährung zusätzlicher Aktien durch Übertragung eigener

Aktien oder durch Ausgabe neuer Aktien durch eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfüllen können. Die prozessuale Durchsetzung des Anspruchs auf Gewährung zusätzlicher Aktien und der auf Grundlage der Kompensationstatbestände zu gewährenden Leistungen regelt § 10a SpruchG. In Fällen einer Anfechtung bei Streitigkeiten über den Ausgabebetrag wird zukünftig ein Spruchverfahren ausgelöst.

## 6.5 Änderung des AktG und eWpG: Einführung von elektronischen Aktien

---

Aktiengesellschaften haben zukünftig die Wahl, ob sie ihre Anteile herkömmlich als verbrieftete Aktien oder als elektronische Aktien im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ausgeben (u.a. § 10 AktG, neuer Abschnitt 6 eWpG). Elektronische Aktien unterscheiden sich von herkömmlichen Aktien lediglich dadurch, dass sie nicht verbrieft sind, sondern stattdessen in ein elektronisches Wertpapierregister eingetragen werden. Sie bilden keine eigene Aktienart. Durch Eintragung in ein zentrales Register gemäß § 12 eWpG werden Zentralregisteraktien, durch Eintragung in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG Kryptoaktien entstehen (zusätzliche Zulassung in der Satzung erforderlich).

Zu berücksichtigen ist, dass elektronische Inhaberaktien nur als Zentralregisteraktien zulässig sind, wohingegen elektronische Namensaktien sowohl als Zentralregisteraktien als auch als Kryptoaktien zulässig sind. Begründet wird dies nicht zuletzt damit, dass die Geldwäscheüberwachung bei Krypto-Inhaberaktien erheblich erschwert sei.

Zur Verringerung des bürokratischen Aufwands für die Emittentin von Kryptowertpapieren besteht zukünftig die Möglichkeit einer unverzüglichen Mitteilung an die BaFin statt der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, § 20 eWpG. Zusätzlich wird der Emittentin im Fall eines Wechsels gegenüber dem elektronischen Wertpapierregister ein fristloses Kündigungsrecht eingeräumt, um ein Auseinanderfallen des elektronischen Wertpapierregisters und Aktienregisters zu vermeiden (§ 30a eWpG).

### Inkrafttreten/Erstmalige Anwendung

Gemäß Art. 35 Abs. 1 ZuFinG werden die kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen am Tag nach Verkündung in Kraft treten.

## 7. Weitere Änderungen

---

- Erhöhung der Arbeitnehmer-Sparzulage: Anhebung der Einkommensgrenze für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u.a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u.a. das Bausparen) auf 40.000 Euro bzw. bei der Zusammenveranlagung auf 80.000 Euro mit Wirkung zum 01.01.2024 (§ 13 Abs. 1 Satz 1 5. VermBG).
- Vorgaben zum Schutz des Kundenvermögens im Falle der Insolvenz von Kryptoverwahrern (u.a. §§ 26b, 46i KWG). Die Regelungen zur Kostentragung durch den Kunden werden für den Fall angepasst, dass dieser im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts einer Aussönderung im Wege der Übertragung des vom Institut verwahrten Gesamtbestands auf ein vom Insolvenzverwalter bestimmtes Institut nicht zustimmt (§ 46i KWG).
- Beschränkte Bereichsausnahmen von der AGB-Kontrolle für Verträge über erlaubnispflichtige Finanzgeschäfte (u.a. § 310 Abs. 1a BGB).
- Elektronische Kommunikation mit der BaFin und Behörden (u.a. §§ 36, 37, 45 WpÜG; § 16m FinDAG; § 5 KWG).
- Änderungen im DepotG für nach ausländischem Recht elektronisch begebene, vertretbare Wertpapiere.
- Änderung des Zahlungskontengesetzes dahingehend, dass der Verbraucher mind. Zugang zu einer kostenfreien Seite hat und die Zahlungskontenentgelte transparent aufzeigt; diese Seite wird durch die BaFin errichtet.

# EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten.

Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2023 Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/de](http://ey.com/de)



Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ernst & Young Law GmbH  
Rechtsanwaltsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Flughafenstraße 61  
70629 Stuttgart  
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>

---

Verfasser  
National Office Tax

Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung übernommen, z.B. für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen. Diese Publikation ersetzt keine Steuer- oder Rechtsberatung.